

# Stellungnahme der SMP zum Agrarpaket 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>Nach Behandlung im Vorstand der SMP vom 11. Mai 2017</p>  Hanspeter Kern Präsident  Stephan Hagenbuch Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali .....	3
BR 01 Einzelkulturbetragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .....	6
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) .....	7
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) .....	8
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) .....	10
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) .....	29
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	30
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernante le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	32
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) .....	33
BR 09 Agrareinführverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) .....	34
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010).....	35
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140).....	40
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161) .....	41
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernante la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) .....	42
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) .....	43
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) .....	45
Anhang .....	45
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	46
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	49
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) .....	50
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernante gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	51

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

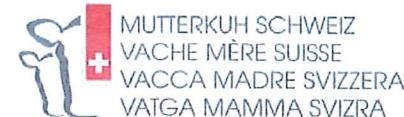
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Anpassungen im Rahmen des Agrarpaketes 2017. Die Schweizer Milchproduzenten SMP vertreten die knapp 21'000 aktiven Milchproduzenten in der Schweiz. Wir äussern uns nachfolgend spezifisch zur Milch- und Viehwirtschaft und verweisen im Weiteren partiell auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

**Die zentralen Forderungen der SMP im Rahmen dieser Konsultation lauten:**

- Ein 2-stufiges RAUS-Programm für Raufutterverzehrer ist einzuführen, um unter dem Blickwinkel von nicht auszuschliessenden administrativen Vollzugsverschärfungen durch den Bund weiterhin sicherzustellen, dass möglichst viele Milchkühe dem Raus-Programm unterstellt sind. Damit ist ebenfalls der Entwicklung der Betriebe Rechnung zu tragen und das Tierwohl ist nachhaltig zu fördern. Es sind in diesem Programm zudem keine Vorgaben über die Futteraufnahme auf Verordnungsebene einzubauen. Diese Stossrichtung wurde auch vom Schweizer Bauernverband anlässlich der Sitzung der Landwirtschaftskammer (LAKA) vom 28. April 2017 äusserst deutlich unterstrichen und bestätigt.
- Die Beitragsansätze für die RAUS- und BTS-Programme für Raufutterverzehrer respektive für Milchkühe sind zu erhöhen. Diese Beiträge sind nach Tierkategorien anstatt nach GVE auszurichten, was eine bessere Differenzierung gemäss effektivem Arbeitsinput zulässt. Im Grasland Schweiz ist die Milchproduktion und Verarbeitung mit den hervorragenden Produkten und den volkswirtschaftlichen positiven Auswirkungen auch weiterhin zu fördern. Den in wesentlichen Teilen offenen Grenzen und der Marktentwicklung bei der Molkereimilch ist Rechnung zu tragen. Ebenso sind damit die Anstrengungen der Milchbranche für eine Mehrwertstrategie „Schweizer Milch“ durch flankierende Massnahmen zu unterstützen.
- Die Mängel des geltenden GMF-Programms sind zu beheben. Die Ausrichtung hin zu einem Raufutterprogramm vornehmlich basierend auf den betrieblichen und einheimischen Ressourcen hat zu erfolgen. Einheimisches Raufutter soll dabei generell Vorrang haben.
- Es sind weitere Entwicklungen zur Entlastung der Betriebe bei der Administration notwendig.
- Bei der Absatzförderung ist der Ko-Finanzierungsgrad bei 50 Prozent zu belassen und auch bei besonders innovativen Projekten ist die Nachhaltigkeit nur gegeben, wenn eine minimale Planungssicherheit von 4 Jahren eingehalten wird.
- Auf zu restriktive Eigenmittelvorschriften bei den Strukturverbesserungsmassnahmen (SVV) ist zu verzichten.

**Zu unseren Forderungen betr. RAUS Basis und RAUS Weide besteht eine grosse, politische und gesellschaftliche Allianz:**



## Tierwohl-Pakt – RAUS Basis und RAUS Weide einführen

Das Tierwohlprogramm RAUS ist ein grosser Erfolg für die Landwirtschaft, den Tierschutz und besonders die Nutztiere. Die breite Allianz von Schweizer Bauernverband, Fachorganisationen der Landwirtschaft, Labelorganisationen und dem Schweizer Tierschutz verlangt eine Weiterentwicklung des RAUS-Programms, damit Schweizer Rindvieh auch in Zukunft regelmässigen Auslauf ins Freie hat.

**Das RAUS-Programm für Tiere der Rindergattung ist auf 2018 in RAUS Basis und RAUS Weide weiterzuentwickeln und aufwandgerecht abzugelten.**

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter

Schweizer Tierschutz

Hansuli Huber

Mutterkuh Schweiz

Mathias Gerber

Schweizer Milchproduzenten

Christophe Noël

Der Allianz für die Weiterentwicklung von RAUS gehören die folgenden Organisationen an



### **Was die SMP nicht will:**

- **Neue Ressourcenprogramme zulasten des Übergangsbeitrages.**
- **Verlagerung von finanziellen Mitteln zur Qualitätsstufe II bei den Biodiversitätsbeiträgen.**
- **Erhöhung des Importkontingentes für Joghurt von 200 auf 210 Tonnen in der Agrareinfuhrverordnung.**
- **Senkung des Ko-Finanzierungsanteils bei der Absatzförderung von 50 auf 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.**

Mit dem Wegfall der tierbezogenen Beiträge und der höheren Gewichtung der Extensivierung und der Ökologisierung im Rahmen der AP 2014-2017 wurde die arbeits- und kapitalintensive Milchproduktion im Vergleich zu anderen Produktionsrichtungen mit unangetastetem Grenzschutz schlechter gestellt. Im Manifest vom 27. Mai 2016 zum Milchgipfel haben der Schweizer Bauernverband, die Branchenorganisation Milch und die Schweizer Milchproduzenten SMP Korrekturen bei den Programmen RAUS und GMF verlangt. Die SMP ist enttäuscht, dass nun praktisch keine nennenswerten Verbesserungen vorgeschlagen werden. Gerade die Tierhaltung in modernen Laufställen mit Auslauf ist sehr nachhaltig, auch was die Umwelt und das Tierwohl betrifft. Die Anpassung des GMF-Programms hin zu einem Raufutterprogramm basierend auf den betrieblichen Futter-Ressourcen ist ebenso dringlich, wäre nachhaltig in umfassendem Sinn und steigert die Glaubwürdigkeit des Programms. So hält R. Huber in seinem agrarökonomischen Wissenschafts-Blogbeitrag ([agrarpolitik-blog.com](http://agrarpolitik-blog.com)) zu GMF fest: „Damit ist gemeint, dass für die Produktion von Milch und Fleisch in erster Linie das vorherrschende Grasland effizient genutzt werden soll und dadurch der Import von zusätzlichen Nährstoffen über Kraftfutter reduziert wird.“ Das aktuelle Programm ist weit davon entfernt.

Der angekündigte Abbau des administrativen Aufwandes bei den Landwirten ist in Realität marginal umgesetzt. Er wird mit neuen zusätzlichen Ressourcenprogrammen noch erhöht. Weil die zusätzlichen Ressourcenprogramme mehr Mittel beanspruchen werden, wird der Übergangsbeitrag noch rascher abgebaut, was vor allem zulasten der Milchbetriebe geht. Die SMP lehnt die neue Verordnungsvorschrift ab, dass die Tiere mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfes an Trockensubstanz durch Weidefutter decken müssen und verweist auf die bisherige in der Praxis erprobte Kontrollpraxis von 6-8 Aaren/GVE Weide. Die Fütterungsbestimmung ist kaum kontrollierbar und der Grundsatz "eine Massnahme ein Ziel" wird verletzt. Unmittelbar betroffen sind die Betriebe, die die Tiere mit Totalmischnahrung möglichst ausgewogen füttern, am wenigsten Emissionen verursachen und dem Tierwohl mit RAUS gerecht werden. Eine solche Politik, die einseitig eine wichtige Produktionsrichtung benachteiligt, ist nicht akzeptabel. Der Übergangsbeitrag wird nochmals schneller abgebaut und die Milchproduktionsbetriebe sind überproportional davon betroffen.

Im Rahmen des Projekts administrative Vereinfachung wurde betont, dass vermehrt die gute Landwirtschaftliche Praxis statt detaillierte Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Das bedeutet insbesondere, dass den Landwirten mehr Vertrauen entgegengebracht und mehr Eigenverantwortung übertragen wird. Dies haben die heute gut ausgebildeten Landwirte auch verdient. Bei den vorliegenden Vorschlägen ist wenig von diesem Neuansatz festzustellen.

**BR 01 Einzelkulturbetriebsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole culture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SMP befürwortet, die Instrumente zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen zu stärken und bei Berg- und Alp-Lebensmitteln die Zutaten enthalten, auch eine entsprechende Vermarktung unter "Berg" und "Alp" zu ermöglichen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7a	<p>Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</p> <p><sup>1</sup> Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.</p>	<p><b>Die SMP begrüßt die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.</b></p>
Art. 11	<p>Anforderungen an die Zertifizierungsstellen</p> <p><sup>1</sup> Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>...</p>	<p>Aus administrativen Gründen und wegen den Kostenfolgen sind Inspektionen und Zertifizierungen von verschiedenen Kennzeichen wie Berg- und Alp, GUB und GGA und Programmen wie ÖLN unbedingt zu koordinieren. <b>Die SMP beantragt, dass eine koordinierte Abwicklung erarbeitet wird.</b></p>

Art. 16 Abs. 6	<sup>6</sup> Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.	Die SMP begrüßt diese Regelung.
----------------	--	---------------------------------

## BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali
<p><b>Tierwohlbeiträge:</b> Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass „<i>Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen [...] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren</i>“, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200'000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzen. Von hoher Tierintensität bei der Milchproduktion in einem Grasland zu sprechen, entbehrt in diesem Zusammenhang sachlicher Grundlagen. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.</p> <p>Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere bei der Milchproduktion Rechnung. Die SMP ist enttäuscht, dass kein Programm RAUS-Plus vorgeschlagen wird und das Programm GMF nicht hin zu einem Raufutterprogramm basierend auf den betrieblichen Ressourcen angepasst wird. Die Vorschrift, dass die Tiere mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfes an Trockensubstanz durch Weidefutter decken müssen, ist nicht sinnvoll. Unmittelbar davon betroffen sind die Betriebe, die die Tiere mit Totalmischartion möglichst ausgewogen füttern, am wenigsten Emissionen verursachen und dem Tierwohl mit RAUS gerecht werden. Eine solche Ausrichtung der Direktzahlungen, die einseitig eine wichtige Produktionsrichtung benachteiligt, ist nicht akzeptabel. Die SMP fordert, dass das RAUS-Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS-Basis und RAUS-Weide angeboten wird. Die Details müssen ausdiskutiert werden.</p>
<p><b>Ressourceneffizienzbeiträge:</b> Die SMP ist gegenüber den neu vorgeschlagenen Ressourceneffizienzprogrammen sehr kritisch eingestellt. Der administrative Aufwand und die Kontrollpunkte werden nochmals erhöht. Die Verwendung der Mittel der Übergangsbeiträge für neue Ressourceneffizienzbeiträge ist nicht akzeptabel.</p>
<p><b>GMF:</b> Die gravierenden Mängel müssen behoben werden und das Programm muss hin zu einem Raufutterprogramm basierend auf den betrieblichen und einheimischen Futter-Ressourcen entwickelt werden.</p>
<p><b>Biodiversitätsbeiträge:</b> Die SMP begrüßt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I. Sie lehnt die Verlagerung von finanziellen Mitteln zur Qualitätsstufe II ab.</p>
<p><b>Kürzungsbestimmungen:</b> Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit müssen beachtet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 2	<b>Verlängerung der bestehenden Regelung um ein Jahr.</b>	<p>Der Vorschlag in der Vernehmlassung hat in verschiedenen Regionen sehr kontroverse Diskussionen ausgelöst. Die bestehende Regelung soll deshalb um ein Jahr verlängert werden, um Lösungen für Problempunkte auszuarbeiten.</p> <p>Für die SMP ist dabei klar, dass eine schweizweite Harmonisierung für die Beitragsgewährung richtig ist und es keine Doppelbeiträge geben soll (keine historische Besitzstandswahrung). Zudem muss eine produktive Nutzung der Alpweiden sichergestellt sein.</p>
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	<p><sup>2</sup> Er wird für folgende Kategorien festgelegt:  d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.  e. Aufgehoben  <sup>3</sup> Aufgehoben</p>	Siehe Bemerkung zu Art. 40 Abs. 2.
Art. 49 Abs. 2	<p><sup>2</sup> Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.</li> <li>b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.</li> <li>c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</li> </ul>	Siehe Bemerkung zu Art. 40 Abs. 2.
Art. 55 Abs. 7	<p><sup>7</sup> <b>Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 4 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.</b> Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist</p>	Die SMP begrüßt die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird.</p> <p><b><i>Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.</i></b></p>	<p>stehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllt werden kann. <b><i>Deshalb ist eine gezielte und massvolle Düngung zuzulassen.</i></b></p>
Art. 71 Abs. 1	<p><sup>1</sup> Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus <b>einheimischem</b> Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Talgebiet: <b>75 65</b> Prozent der TS;</li> <li>b. im Berggebiet: <b>85 75</b> Prozent der TS.</li> </ul>	<p>Die gravierenden Mängel des aktuellen Programms sind zu beheben! Ganzpflanzenmais und Futterrüben sollen besser in die Ration integriert werden können.</p> <p>Die ursprüngliche Zielsetzung des Programms war, den Einsatz von betriebseigenem Raufutter zu fördern und den Einsatz von importiertem Kraftfutter zu vermindern. Einseitige Rationen mit Wiesen- und Weidefutter können negative Auswirkungen auf das Tierwohl und die Milch- und Fleischqualität haben. Es geht um die Förderung von einheimischem Grund- bzw. Raufutter, zu dem auch der Ganzpflanzenmais und die Futterrüben gehören.</p> <p>Es ist anzustreben, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen und nicht getrocknetes Raufutter zu importieren (Mehrwertstrategie „Schweizer Milch“ der Branche). Wir sind der Auffassung, dass die agrarpolitischen Massnahmen des Bundes die gemeinsamen Bestrebungen der Milchbranche unterstützen und die Glaubwürdigkeit stärken sollten. Gemäss der geltenden Regelung besteht ein Anreiz, Ganzpflanzenmais vom Betrieb zu verkaufen und im Gegenzug Futter aus dem Ausland zuzukaufen, damit das GMF-Programm eingehalten werden kann. Diese Randerscheinung ist höchst fragwürdig und trägt nicht zur Glaubwürdigkeit bei.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Mit der beantragten Korrektur müssen die Rationen im Talgebiet immer noch 65 Prozent der TS und im Berggebiet 75 Prozent der TS frisches, siliertes oder getrockneten Wiesen- und Weidefutter enthalten. Im Talgebiet können maximal 25 Prozent der TS und im Berggebiet maximal 15 Prozent der TS Ganzpflanzenmais und Futterrüben sowie weitere Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 eingesetzt werden. Beim „Kraftfutter“ (max. 10%) möchte die SMP nichts ändern.
Art. 71, Abs. 2	<sup>2</sup> Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration <b><i>zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung</i></b> als Wiesenfutter anrechenbar.	Es können je nach Betrieb auch höhere Erträge erzielt werden. Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag);</li> <li>b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag);</li> </ul> <p><sup>2</sup> Tierwohlbeiträge werden pro <b><i>GVE Tier</i></b> und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden.</p> <p><sup>4</sup> Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p>	<p><b><i>Die SMP fordert, dass die Ansätze für BTS und RAUS je Tier und nicht nach GVE festgelegt werden.</i></b> Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen wie für das Ein- und Austreiben auf die Weide bei zu melkenden Kühen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><sup>5</sup> Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.</p>	
Art. 73 Bst. a	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <i>Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Milchkühe,</li> <li>2. andere Kühe,</li> <li>3. <b>1 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung,</b></li> <li><b>3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast</b></li> <li><b>4. 1 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, zur Aufzucht</b></li> <li><b>4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast</b></li> <li><b>5. 1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht</b></li> <li><b>5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast</b></li> <li>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt,</li> <li>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt,</li> <li>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt,</li> <li>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt;</li> </ul> </li> </ul>	<p><b><i>Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen.</i></b></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p><sup>1</sup> Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht.</p> <p><sup>2</sup> Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h.</p> <p><sup>3</sup> <b><i>Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchsta-ben ab d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Ta-gesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</i></b></p> <p><sup>4</sup> Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p><b><i>Die Nennung der generellen Fütterungsvorschriften auf Verordnungsstufe, zusammen mit der Detailregelung im Anhang, lehnt die SMP sehr deutlich und dezidiert ab.</i></b> Wir gehen davon aus, dass damit faktisch eine administrative Vollzugsverschärfung vorgenommen wird und der heutige Teilnahmestand am Raus-Programm sinken wird. Die Beurteilung zu den Auswirkungen aus der Verwaltung steht dabei im sehr krassen Gegensatz zur Einschätzung aus der Praxis und dem Vollzug. Beim Raus-Programm geht es zudem vor allem um die Bewegung der Tiere.</p> <p>Betroffen von der Vorschrift wären unmittelbar die Betriebe, die die Tiere mit Totalmischration möglichst ausgewogen füttern, ressourcengerecht produzieren und am wenigsten Emissionen verursachen. Sie können nicht mehr am RAUS-Programm teilnehmen.</p> <p>Die Tierhalter sollen nicht noch mehr Aufzeichnungen machen und Bilanzen rechnen müssen. Das Kriterium der Fläche ist im Gegensatz zur Futterbilanz, die unter der Berücksichtigung der Ausnahmen Nässe und Trockenheit täglich eingehalten werden müsste, weit einfacher und risikofreier überprüfbar. Die Kontrollpraxis war bisher schon in vielen Kantonen 6-8 Aaren/GVE Weide. Das hat sich bewährt.</p>
Art. 76	<b>Aufgehoben</b>	<p>Mit der Regelungsmöglichkeit der Kantone konnten in vielen Fällen praxisgerechte und der Region sowie der Betriebssituation angepasste Lösungen umgesetzt werden.</p> <p>Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist aus Sicht der SMP untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS-Basis und RAUS-Weide verbunden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ansonsten lehnt die SMP die Aufhebung, die zu einer wesentlichen Verschärfung beim Vollzug führt, ab.
Art. 78 Abs.3	<sup>3</sup> <del>Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</del>	<b>Die SMP lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.</b>
Art. 97 Abs. 3	<sup>3</sup> Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	<b>Die SMP begrüßt einen späteren Anmeldetermin.</b> Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann. Nicht zu begrüßen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll, bspw. die Sömmierung oder neue Biodiversitätsförderflächen.
Art. 99 Abs. 2 und 4	<sup>2</sup> Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. <sup>4</sup> Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone <del>für bestimmte Direktzahlungsarten oder</del> in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
Art. 103 Abs. 2 und 3	<del>Aufgehoben</del>	<b>Die SMP fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung.</b>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><b><i><sup>2</sup> Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.</i></b></p> <p><b><i><sup>3</sup> Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest.</i></b></p>	Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.
Art. 115d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.	Siehe Kommentar zu Art. 76.
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung,</li> <li>- bei den Wiesen und Weiden: die Düngung <b><i>ohne Hofdünger</i></b>, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) <b><i>und sowie Schnittzeitpunkt</i></b> bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b <b><i>auch der Schnittzeitpunkt</i></b>.</li> </ul>	<b><i>Die SMP begrüßt die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Die SMP verlangt explizit die Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.</i></b>
Ziff. 1.2	1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.	Die SMP begrüßt die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.
Ziff. 2.1.1	2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>«Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). <del>Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.</del> Das BLW ist für die Zulassung <b>der Berechnung der Nährstoffbilanz und</b> der Software-Programme zuständig.</p>	<p><b>Diese Detailregelung, weil für die Landwirte nicht nachvollziehbar, ist zu streichen.</b></p>
Ziff. 6.3.4	Aufgehoben	<p>Die Bestimmung, dass gegen Maiszünsler bei Körnermais nur Sonderbewilligungen bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden können, wird aufgehoben.</p> <p><b>Die SMP begrüßt die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Sonderbewilligungen für Fälle mit so hohem Maiszünslerdruck, dass eine Bekämpfung mit Trichogramma nicht ausreichend ist.</b></p>
Ziff. 9.6	<p>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemessen.</p>	<p>Sehr komplizierte und kaum kontrollierbare Detailregelung. Es sollte der Grundsatz der guten landwirtschaftlichen Praxis gelten.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Anhang 4 BFF</b>		
Ziff. 12.1.4	Aufgehoben	
<b>Anhang 5 GMF Ziff. 1.1.</b>	1.1 zum Grundfutter zählen...	<p><b>Wir stellen fest, dass teilweise die Forderung gemacht wird, Müllereinebenprodukte zum Grundfutter zählen zu dürfen.</b></p> <p><b>Die SMP kann dem explizit nur zustimmen, wenn gleichzeitig auf unsere Forderungen zu Artikel 71 Abs. 1 bezüglich „Ganzpflanzenmais“ und "Rüben" eingegangen wird.</b></p>
<b>Anhang 5 GMF Ziff. 3.1</b>	Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	<p><b>Sehr komplizierte Detailregelungen, die die Tierhalter kaum nachvollziehen können und zu hohem administrativem Aufwand führt. Es sollte der Grundsatz der guten landwirtschaftlichen Praxis gelten.</b></p>
<b>Anhang 6 Tierwohlpro-gramme</b>		
<b>Anhang 6 A BTS</b>		
1 Allgemeine Anforderun-gen	<p>1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben.</p> <p>1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der ZiegenGattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Witterungseignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungseignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.</p> <p>1.3 Als Einstreu darf nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreu ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.</p> <p>1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstellen weiterhin einzeln gehalten werden.</p>	
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	<p>2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="496 901 1215 1032">einem Liegebereich mit einer Strohmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage;</li> <li data-bbox="496 1032 1215 1056">einem nicht eingestreuten Bereich.</li> </ol> <p>2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="496 1143 1215 1333">der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach [Dokument noch nicht definiert] entspricht;</li> <li data-bbox="496 1333 1215 1357">keine Liegematte defekt ist; und</li> </ol>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind.</p> <p>2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen. <b>Dies gilt nicht für Tiefstreuställe.</b></p> <p>2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. während der Fütterung;</li> <li>b. während des Weidens;</li> <li>c. während des Melkens;</li> <li>d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege.</li> </ul> <p>2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;</li> <li>b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert.</li> </ul> <p>2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen;</li> <li>g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;</li> </ul>	<p><b>Ziffer 2.3: Die Regelung ist für Tiefstreuställe nicht zweckmässig.</b></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.	
<b>Anhang 6 B RAUS</b>	<p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.</p> <p>1.2 Als Auslauffläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche im Freien, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist.</p> <p>1.3 Der Kanton legt fest, welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslauffläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet.</p> <p>1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.</p> <p>1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine.</p> <p>1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorien spezifisch geregelt.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	<p><b>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</b>  <b>A) RAUS-Basis: Mindestens ... Aren Weide pro GVE</b> vom 1. Mai bis zum 31. Oktober an mindestens 26 Tagen pro Monat:  <b>B) RAUS-Weide: Mindestens ... Aren Weide pro GVE</b> vom 1. Mai bis zum 31. Oktober an mindestens 26 Tagen pro Monat</p> <p><b>2.2 Für A) und B) gelten die Anforderungen:</b>  Auslauf vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13. Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide;</p> <p><b>2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden.</b></p> <p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:  a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt;  b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;  c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;  d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist.  2.4 Anforderungen an die Weidefläche:  a. <b>Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die</b></p>	<p><b>Die SMP fordert, ein abgestuftes Programm einzuführen (siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.4), um möglichst vielen Milchkühen unter dem Blickwinkel der vorgeschlagenen administrativen Vollzugsverschärfung den Zugang zum Raus-Programm (weiter) zu ermöglichen. Wie gross die Mindestweideflächen sein müssen, ist bei der Ausarbeitung abzuklären und praxisgerecht festzulegen.</b></p> <p>Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch den Milchproduktionsbetrieben mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der Weide werden Betriebe mit AMS und Fütterung einer Totalmischnahrung praktisch vom Tierwohlprogramm ausgeschlossen. Bei der Alternativvariante (Ziffer 2.2) sind die Kühe wie bisher Ausschlossen.</p> <p>Das beantragte zweiteilige RAUS-Programm führt zu einer Vereinfachung, weil die administrativ aufwändigen Sonderregelungen der Kantone nach Artikel 76 nicht mehr notwendig sind und mit dem Bezug auf die notwendige Weidefläche, und nicht auf die TS-Aufnahme, eine vereinfachte Kontrolle möglich ist.</p> <p><b>Die neue Vorschrift auf Verordnungsebene von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird von der SMP abgelehnt.</b>  (Begründung unter Art. 75).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p><i>Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;</i></p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Arealen zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. während oder nach starkem Niederschlag <b>oder Trockenheit;</b></li> <li>b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt;</li> <li>c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit;</li> </ul> <p>...</p>	<p>Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern (vgl. Agroscope). <b>Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</b></p>				
<b>Anhang 7 Beitragsan-sätze</b> Ziff. 1.6.1 Sömmerungsbeiträge	<p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <table> <tbody> <tr> <td data-bbox="496 1033 923 1192">a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td> <td data-bbox="923 1033 1215 1192">400 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="496 1192 923 1310">b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide</td> <td data-bbox="923 1192 1215 1310">320 Fr. pro NST</td> </tr> </tbody> </table>	a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST	b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST	Aufhebung der Kurzialzung. (Siehe Bemerkung zu Art. 40 Abs. 2)
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST					
b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																	
	<p>c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden</p> <p>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere</p>	<p>120 Fr. pro NST</p> <p>400 Fr. pro NST</p>																																	
Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5 Biodiversitätsförderflächen	<p><u>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</u></p> <table> <thead> <tr> <th colspan="3">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Qualitätsstufe I</th> <th>Qualitätsstufe II</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>1 Extensiv genutzte Wiesen</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a. Talzone</td> <td>1080 (1350 bisher)</td> <td><b>1920 1650</b></td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td>860 (1080 bisher)</td> <td><b>1840 1620</b></td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I und II</td> <td>500 (630 bisher)</td> <td><b>1700 1570</b></td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone III und IV</td> <td>450 (495 bisher)</td> <td><b>1100 1055</b></td> </tr> <tr> <td><b>2 Streueflächen</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Talzone</td> <td>1440 (1800 bisher)</td> <td><b>2060 1700</b></td> </tr> <tr> <td>Hügelzone</td> <td>1220 (1530 bisher)</td> <td><b>1980 1670</b></td> </tr> <tr> <td>Bergzone I und II</td> <td>860 (1080 bisher)</td> <td><b>1840 1620</b></td> </tr> </tbody> </table>	Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr				Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II	<b>1 Extensiv genutzte Wiesen</b>			a. Talzone	1080 (1350 bisher)	<b>1920 1650</b>	b. Hügelzone	860 (1080 bisher)	<b>1840 1620</b>	c. Bergzone I und II	500 (630 bisher)	<b>1700 1570</b>	d. Bergzone III und IV	450 (495 bisher)	<b>1100 1055</b>	<b>2 Streueflächen</b>			Talzone	1440 (1800 bisher)	<b>2060 1700</b>	Hügelzone	1220 (1530 bisher)	<b>1980 1670</b>	Bergzone I und II	860 (1080 bisher)	<b>1840 1620</b>	<p><b>Die SMP begrüßt die Kürzung der Biodiversitätsbeiträge bei der Qualitätsstufe I gemäss Vorschlag ausdrücklich. Sie lehnt die Verlagerung der finanziellen Mittel zur Qualitätsstufe II jedoch ab.</b></p>
Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr																																			
	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II																																	
<b>1 Extensiv genutzte Wiesen</b>																																			
a. Talzone	1080 (1350 bisher)	<b>1920 1650</b>																																	
b. Hügelzone	860 (1080 bisher)	<b>1840 1620</b>																																	
c. Bergzone I und II	500 (630 bisher)	<b>1700 1570</b>																																	
d. Bergzone III und IV	450 (495 bisher)	<b>1100 1055</b>																																	
<b>2 Streueflächen</b>																																			
Talzone	1440 (1800 bisher)	<b>2060 1700</b>																																	
Hügelzone	1220 (1530 bisher)	<b>1980 1670</b>																																	
Bergzone I und II	860 (1080 bisher)	<b>1840 1620</b>																																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bergzone III und IV <b>Hecken, Feld- und Ufergehölze</b>			
		680 (855 bisher)	<b>1770 1595</b>		
		2160 (2700 bisher)	<b>2840 2300</b>		
Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge	Tierkategorie	<b>Beitrag (Fr. je Tier GVE)</b>			<p><i>Der Beitrag BTS für Milchkühe ist von 90 auf 110 Franken je Tier und der Beitrag für Milchkühe RAUS-Basis ist von 190 auf 250 Franken je Tier zu erhöhen. Für RAUS-Weide ist ein Zusatzbeitrag von 80 Franken für Milchkühe auszurichten.</i></p> <p>Die Tierhaltung in modernen Laufställen mit Auslauf ist sehr nachhaltig, auch was die Umwelt und das Tierwohl betrifft. Gerade diese Betriebe leiden stark unter den eingebrochenen Molkereimilchpreisen. Damit unterstützt der Bund flankierend auch die strategische Ausrichtung der Milchbranche unter dem Titel „Mehrwert Schweizer Milch“.</p> <p>Der Auslauf bei Milchkühen ist wegen dem Melken aufwändiger als bei Mutter-und Ammenkühen. Deshalb ist eine Abstufung neu nach Tierkategorien angebracht und ein höherer Beitrag für Milchkühe angemessen sowie aufgrund der wirtschaftlichen Situation zwingend notwendig.</p>
	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:	BTS	RAUS	<b>Zusatz-beitrag RAUS Weide</b>	
	1. Milchkühe	<b>90 110</b>	<b>190 250</b>	<b>80</b>	
	2. andere Kühe	<b>90</b>	<b>190</b>	<b>70</b>	
	3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	<b>40</b>	<b>75</b>	<b>30</b>	
	3.2 <b>weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast</b>	<b>40</b>	<b>75</b>	<b>30</b>	
	4.1 weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, <b>zur Aufzucht</b>	<b>30</b>	<b>65</b>	<b>28</b>	
	4.2 <b>weibliche Tiere über 160-365</b>	<b>30</b>	<b>65</b>	<b>28</b>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																			
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="5" style="text-align: left; color: red;"><b>Tage alt, zur Mast</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="color: red; font-weight: bold;">5.1</td><td style="color: red;">weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, <b>zur Aufzucht</b></td><td>--</td><td style="color: red; text-align: center;">60</td><td style="color: red; text-align: center;">25</td></tr> <tr> <td style="color: red; font-weight: bold;">5.2</td><td style="color: red;">weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, <b>zur Mast</b></td><td>--</td><td style="color: red; text-align: center;">60</td><td style="color: red; text-align: center;">25</td></tr> <tr> <td style="color: red; font-weight: bold;">6.</td><td>männliche Tiere, über 730 Tage alt</td><td style="color: red; text-align: center;">50</td><td style="color: red; text-align: center;">110</td><td style="color: red; text-align: center;">35</td></tr> <tr> <td style="color: red; font-weight: bold;">7.</td><td>männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt</td><td style="color: red; text-align: center;">40</td><td style="color: red; text-align: center;">75</td><td style="color: red; text-align: center;">30</td></tr> <tr> <td style="color: red; font-weight: bold;">8.</td><td>männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td><td style="color: red; text-align: center;">30</td><td style="color: red; text-align: center;">65</td><td style="color: red; text-align: center;">28</td></tr> <tr> <td style="color: red; font-weight: bold;">9.</td><td>männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td><td>--</td><td style="color: red; text-align: center;">60</td><td style="color: red; text-align: center;">25</td></tr> </tbody> </table>	<b>Tage alt, zur Mast</b>					5.1	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, <b>zur Aufzucht</b>	--	60	25	5.2	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, <b>zur Mast</b>	--	60	25	6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	50	110	35	7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	40	75	30	8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	30	65	28	9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	--	60	25	
<b>Tage alt, zur Mast</b>																																					
5.1	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, <b>zur Aufzucht</b>	--	60	25																																	
5.2	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, <b>zur Mast</b>	--	60	25																																	
6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	50	110	35																																	
7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	40	75	30																																	
8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	30	65	28																																	
9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	--	60	25																																	
<b>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</b>		<p><b>Die SMP fordert eine stärkere Beachtung der Verhältnismässigkeit.</b> Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden. Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen).</p>																																			
2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder-	<b>RAUS-Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen an das Auslaufjournal im Tierschutz.</b>	Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS-Programm entsteht die Situation, dass zwar die RAUS-Anforderungen, nicht aber die Tierschutzanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch																																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.		Rinder Version 3.1 erfüllt werden. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden.
Tierwohlbeiträge Ziff. 2.9.1	<b>Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet. Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.</b>	Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebracht als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.

**BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SMP begrüßt die Umstellung auf die digitale Darstellung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

## BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüßt die Anforderungen an die Ausbildung und für ein Betriebskonzept ausdrücklich. Hinsichtlich Tragbarkeit sind aufgrund der Marktentwicklungen auch die längerfristige Entwicklung und die strategische Dimension zu berücksichtigen. Weil es für Fleisch und weitere landwirtschaftliche Produkte noch einen starken Grenzschutz gibt, darf es nicht dazu führen, dass für diese Produktionsbereiche Strukturhilfen gewährt werden und in andere Bereichen, wie der Milchproduktion, bei welcher die Schweiz aufgrund der natürlichen Grundlagen die besten Voraussetzungen (standortangepasst) hat, nicht mehr investiert werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Persönliche Voraus-setzungen	<p><sup>1</sup> Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup> (BBG), ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;</li> <li>b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder</li> <li>c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstelle-rinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Vorausset-zungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt.</p>	Die SMP begrüßt die generellen Anforderungen an die Ausbildung ausdrücklich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><sup>4</sup> Eine während mindestens fünf Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.</p> <p><sup>5</sup> Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV).</p> <p><sup>6</sup> Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften.</p> <p><sup>7</sup> Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.</p>	
Art. 8 Abs. 4	Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.	Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 8a	<p><sup>1</sup> Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.</p> <p><sup>2</sup> Leistungen Dritter und die Differenz zwischen der Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel ange rechnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.</p>	Wir verweisen an diesem Punkt auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Die Landwirtschaftskammer (LAKA) des SBV hat die vorgeschlagene 15-Prozent-Klausel am 28. April 2017 sehr deutlich abgelehnt. Die SMP schliesst sich dieser Haltung an.

**BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernante le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)****Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Erhöhung des Importkontingentes für Joghurt von 200 auf 210 Tonnen in der Agrareinfuhrverordnung lehnt die SMP strikt ab!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Ziffer 4 Nummer 07.3	Ziff. 4 <b>4. Marktordnungen Milch und Milchprodukte sowie Kasein</b>  <b>07.3 Verschiedene Milchprodukte 210 200</b> ... Ziff.	Die Erhöhung des Importkontingentes für Joghurt von 200 auf 210 Tonnen lehnt die SMP strikt ab, auch wenn die Relevanz im aktuellen Umfeld nicht sehr gross ist. Wir können die Begründung nicht nachvollziehen. Es geht um den Grundsatz.

## BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten und unter Berücksichtigung des Motionsberichtes zu „Perspektiven im Milchmarkt“ gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das die beste Art, Einkommen bei den Bäuerinnen und Bauern zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleichlangen Spiesse“ wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die volumnäßig durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Die SMP ist nicht einverstanden, dass der Co-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Ein Problem würde die neue Regelung bezüglich Planungssicherheit verursachen, da jeweils bis im November Ungewissheit über die zugeteilten Mittel herrschen wird. Wir haben Bedenken, dass die Qualität der Massnahmen darunter etwas leiden kann. Ein „Innovationsprojekt“ und einem möglichen „Innovationstopf“ für neue Projektansätze steht die SMP grundsätzlich positiv gegenüber. Aber auch hier gilt nach unserer Einschätzung, dass diese faktisch nur nachhaltig sind, wenn eine Planungssicherheit von 4 Jahren besteht. Dazu braucht es auch zusätzliche Mittel.

Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortete in der Vergangenheit ein Problem beim Controlling und der Prüfung der Effizienz des Mitteleinsatzes im Absatzförderungsbereich (umfassende Wirkungskontrolle). Dies gab einiges Echo in der Presse. Seitens der SMP werden der Verwaltung sehr ausführliche Prüf- und Controlling-Unterlagen zur Verfügung gestellt. Diese Controllingmaßnahmen werden die SMP auch in Zukunft sehr breit sicherstellen. Wichtig scheint uns, dass diese Unterlagen bei Bedarf allen Instanzen der Bundesverwaltung zur Verfügung stehen und damit allenfalls Missverständnissen begegnet werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	<sup>2</sup> Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.		
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhil-fen	<sup>1</sup> Die Finanzhilfe beträgt <b>höchstens 40 50 Prozent</b> der anre-chencbaren Kosten.	<b>Der Ko-Finanzierungsgrad ist weiterhin bei 50 Prozent festzulegen.</b>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><sup>2</sup> <del>Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:</del></p> <p><del>a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder</del></p> <p><del>b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.</del></p> <p><sup>3</sup> Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen <del>den Absätzen 1 und 2 Absatz 1</del> abgewichen werden.</p>	<p>Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet.</p> <p>Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit! Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierunganteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“).</p> <p>Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt, sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können.</p> <p>Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.</p>
Art. 9 Anforderungen an die unterstützten Massnahmen	<p><sup>1</sup> Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen.</p>	<p>Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	<p>b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein.</p> <p>c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen.</p> <p>d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen.</p> <p>e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein.</p> <p>f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen.</p> <p>g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen.</p> <p>h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren.</p> <p><sup>3</sup> Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling verfügen.</p> <p><sup>4</sup> Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<sup>5</sup> Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte	<p><sup>1</sup> Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen.</li> <li>b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert.</li> <li>c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.</p>	<p>Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein, welche die SMP unterstützt.</p> <p>Dies unter Beachtung folgender Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein!</li> <li>b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.</li> </ul>
Art. 13 Zuteilung der Mittel	<p><sup>1</sup> Die zur Verfügung stehenden Mittel werden <b>aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche wie folgt</b> zugeteilt:</p> <p><b>a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a;</b></p> <p><b>b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten.</b></p>	<p>Art. 13 Abs. 1-4</p> <p>Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanziestärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisteten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.</i></p> <p><i>d. Zusätzliche Beiträge für Exportinitiativen und ergänzende Kommunikationsprojekte.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.</i></p> <p><i><sup>3</sup> Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugewiesen.</i></p> <p><i><sup>4</sup> Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugewiesen.</i></p>	<p>Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.</p>

**BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft /  
Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernante la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

## BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben können nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	<sup>1</sup> Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Siehe auch Art. 20, Abs. 2 <sup>bis</sup>
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	<sup>1</sup> Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): <sup>dbis.</sup> für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Die SMP begrüßt die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. Siehe auch Art. 20, Abs. 2 <sup>bis</sup>
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	<sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden: c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind: <b>4. Aufgehoben</b> <b>4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.</b>	<b>Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren ist nicht sinnvoll.</b> Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält. Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>1bis</sup> Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p> <p><sup>3</sup> Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p>	Darum ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.
Art. 20 Abs. 2bis und 7	<p><sup>2bis</sup> Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört.</p>	Abs. 2 <sup>bis</sup> kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmierung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden.

**BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SMP begrüßt die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr. Die SMP erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken gelöst wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz, für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Landwirte sind gezwungen, die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>																											
Anhang	<table border="1"> <tr> <td><b>1</b></td><td><b>Lieferung von Ohrmarken</b></td><td></td></tr> <tr> <td>1.1</td><td>Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wo-chenen, pro Stück:</td><td></td></tr> <tr> <td>1.1.1</td><td>für Tiere der Rindergattung Büffel und Bi-sons (Doppelohrmarke)</td><td>4.50</td></tr> <tr> <td>1.1.2</td><td>für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung</td><td>-.50</td></tr> <tr> <td>1.1.3</td><td>für Tiere der Schweinegattung</td><td>-.30</td></tr> <tr> <td>1.1.4</td><td>für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer</td><td>-.30</td></tr> <tr> <td><b>1.2</b></td><td><b><i>Ersatz von Ohrmarken mit einer Liefer-frist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück</i></b></td><td><b>2.25</b></td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> </table>	<b>1</b>	<b>Lieferung von Ohrmarken</b>		1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wo-chenen, pro Stück:		1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bi-sons (Doppelohrmarke)	4.50	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30	<b>1.2</b>	<b><i>Ersatz von Ohrmarken mit einer Liefer-frist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück</i></b>	<b>2.25</b>							Die SMP stimmt den vorgesehenen Gebührensenkun-gen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.
<b>1</b>	<b>Lieferung von Ohrmarken</b>																												
1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wo-chenen, pro Stück:																												
1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bi-sons (Doppelohrmarke)	4.50																											
1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	-.50																											
1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	-.30																											
1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	-.30																											
<b>1.2</b>	<b><i>Ersatz von Ohrmarken mit einer Liefer-frist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück</i></b>	<b>2.25</b>																											

**BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SMP begrüßt die Anpassungen. Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 6 Bst. e und f	Das Informationssystem für Kontroldaten (Acontrol) enthält folgende Daten: e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3. f. Aufgehoben	Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstabens f wird von der SMP begrüßt.
Art. 21 Beschaffung der Daten für Agate	Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmer-system an Agate geliefert werden.	Die SMP begrüßt die Ergänzung.
Art. 22a Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme	<sup>1</sup> Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses: a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt. <sup>2</sup> Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. <b><sup>3</sup> Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.</b>	Die SMP begrüßt den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Abs. 7 bis 10	<p><sup>7</sup> Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst.</p> <p><sup>8</sup> Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen.</p> <p><sup>9</sup> Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; <b>oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen;</b></li> <li>b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen.</li> </ul> <p><sup>10</sup> Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. <b>Das BLW zeigt der be-</b></p>	<p>Die SMP begrüßt die Ergänzungen.</p> <p>Die SMP begrüßt die Ausnahme Art. 6 Bst. e. zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt. Es muss ihm ermöglicht werden, die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen zu können (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung erreichen.</p> <p>Zu Abs. 10:  Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abruft oder an wen die Daten abgegeben werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>troffenen Person in geeigneter Weise an, welche Perso-nen, Organisationen, Unternehmen und Informationssys-teme die Daten nutzen.</i>	

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernante gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere werden neu ausschliesslich nach den Pauschalen je Element gefördert.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 4		Anmerkung: Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere werden neu ausschliesslich nach den Pauschalen je Element gefördert.
Anhang Beiträge für bauliche Mass-nahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele		Anmerkung: Erhöhte Fressstände pro GVE ergeben 70 Franken Bundesbei-trag bei Neubau.